



HVBG

HVBG-Info 02/1983 vom 24.02.1983, S. 0006 - 0007, DOK 311.03:312/017-LSG

**Kein UV-Schutz für ein Vereinsmitglied beim Schuhplattlertanz
(dabei Unfall) anlässlich eines Vereinsausflugs - Urteil des
Bayerischen LSG vom 06.07.1982 - L 3 U 52/81**

Schaustellung, Gefälligkeitshandlung
(§ 539 Abs. 1 Nr. 3 - § 539 Abs. 2 RVO)

Kein UV-Schutz für ein Vereinsmitglied beim Schuhplattlertanz
(dabei Unfall) anlässlich eines Vereinsausflugs;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 06.07.1982
- L 3 U 52/81 -

Das Mitglied eines rechtsfähigen Vereins, das während eines
geselligen Zusammenseins nach einem Vereinsausflug auf allgemeine
Bitten auch von Mitgliedern des Vereinsvorstandes hin einen
Schuhplattleranz aufführt, steht während der Aufführung nicht
unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Sachverhalt:

Der Kläger ist Mitglied des eingetragenen Vereines
"Kraftfahrer-Schutz". Außerdem gehörte er früher einer
Folkloregruppe an, die den Schuhplattlertanz pflegte. Am
16.09.1978 nahm er an einem Vereinsausflug des
"Kraftfahrer-Schutzes" teil, der bei Musik und Tanz in einer
Gaststätte endete. Im Laufe des Abends wurde er wiederholt, u.a.
auch vom Vereinsvorstand, gebeten, einen Schuhplattlertanz
aufzuführen. Als er den an ihn gerichteten Bitten entsprach,
erlitt er bei der Aufführung des Tanzes einen Unfall, der einen
Kniescheibenbruch zur Folge hatte.

Fundstelle:

Breithaupt - Sammlung von Entscheidungen 1983, Heft 1, Seite 21